

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 54.

München, den 20. Dezember 1883.

Inhalt:

Gesetz vom 12. Dezember 1883, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883, betreffend die in §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Gesetz, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird als Erweiterung der durch die Gesetze vom 27. Juli 1874, 15. April 1875, 29. Juli 1876, 10. März 1878, 28. Februar 1880 und 11. März 1882 bewilligten Kredite von 10'129,710 fl. 3'827,800 fl., 12'190,742 M., 2'759,600 M., 967,454 M. und 800,000 M. ein fernerer Kredit von 1'006,000 M. und zwar:

1. für die Verlegung des Hauptlaboratoriums nach Ingolstadt einschließlich der Transport- und Einrichtungskosten von 511,000 *M* und
2. für die Verlegung der Geschützgießerei nach Ingolstadt einschließlich der Transport- und Einrichtungskosten von 495,000 *M* eröffnet.

Artikel 2.

Zur Deckung des in Artikel 1 bezeichneten Bedarfes sind folgende Erübrigungen an früher bewilligten Krediten, dann Erlöse aus alten Maschinen *z.* und aus einer zu veräußernden Militärrealität zu verwenden, nämlich:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. von der Erübrigung auf die Einführung eines verbesserten Bettzeuges in den Friedenslazarethen (Abschnitt B Titel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1874) | 29,207 <i>M</i> ; |
| 2. die Erübrigung auf die Beschaffung der Ausrüstung für die neue Bewaffnung (Abschnitt B Titel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1876) | 7,015 <i>M</i> ; |
| 3. der Erlös aus alten Maschinen und Einrichtungsgegenständen des bisherigen Hauptlaboratoriums im Anschlage zu | 6,400 <i>M</i> ; |
| 4. der laut Schätzung veranschlagte Erlös aus der alten Geschützgießerei in Augsburg und aus alten Maschinen derselben mit | 140,000 <i>M</i> |

Der Restbedarf von 823,378 *M* wird vorläufig aus den verfügbaren Mehreinnahmen des ersten Jahres der XVI. Finanzperiode gedeckt.

Artikel 3.

Ueber die Verwendung des in Artikel 1 bewilligten Kredites ist jährlich besondere Rechnungsnachweisung zu geben.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 12. Dezember 1883.

L u d w i g.

Dr. v. Luz. Dr. v. Säukle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Fhr. v. Crailsheim. Fhr. v. Seitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Ministerialrath
im I. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Nr. 17,044.

Bekanntmachung, betreffend die in §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe.

**K. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft,
Gewerbe und Handel.**

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung werden hiemit in Betreff der Führung der Bücher der in §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js., R.-G.-Bl. S. 177) aufgeführten Gewerbetreibenden, sowie bezüglich der polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs derselben nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Für diejenigen Personen, welche sich mit der gewerbsmäßigen Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmenden Geschäften, insbesondere der gewerbsmäßigen Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge, mit dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, sowie mit dem Geschäfte eines Auktionators befassen:

1. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre sämtlichen Geschäftsbücher und Akten in guter Ordnung zu halten. Die Einträge in den verschiedenen Geschäftsbüchern und die Akten oder einzelnen Schriftstücke müssen gegenseitige Verweisungen auf die betreffenden Nummern oder Folien zc. der sonstigen einschlägigen Bücher zc. enthalten.

2. Die einlaufenden Geschäftsbriefe sowie Copieen der auslaufenden Geschäftsbriefe, desgleichen Quittungen, Postscheine zc. sind geordnet mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

3. Jeder der bezeichneten Gewerbetreibenden hat ein jährlich abzuschließendes Geschäftsregister zu führen. In dieses Geschäftsregister ist jeder einzelne Fall, in welchem die Thätigkeit des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird, wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag hat in tabellarischer Form mindestens folgende Rubriken zu enthalten:

- a) laufende Nummer;
- b) Datum der Empfangnahme des Auftrags;
- c) Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers;

- d) Bezeichnung der Art des Auftrags;
- e) Datum der Erledigung;
- f) Art der Erledigung;
- g) erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, ausgeschieden nach Art und Betrag;
- h) empfangene Werthpapiere, Baargelbbeträge, Mobilien, Urkunden u. dgl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen zc.) — unter näherer Bezeichnung der Objekte;
- i) Bemerkungen.

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind insbesondere die etwa nebenbei geführten Akten zu bezeichnen und die betreffenden Folien oder Seiten der außerdem noch geführten Bücher (Hauptbuch, Kassabuch, Kopirbuch u. s. w.) anzugeben.

Die Rubriken a—d sind sogleich bei der Empfangnahme des Auftrags auszufüllen, während der Eintrag in die Rubriken e—i erst bei gegebener Veranlassung zu erfolgen hat.

Die Einträge in das Geschäftsregister müssen in deutscher Sprache abgefaßt und mit Tinte gut leserlich geschrieben sein. Dieselben haben, soweit nicht die Einrichtung des Geschäftsregisters eine Abweichung mit sich bringt, in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenräume zu geschehen. Es darf nichts überschrieben und nichts radirt werden. Durchstrichene Wörter müssen lesbar bleiben.

4. Das Geschäftsregister muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktpolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, in München der k. Polizeidirektion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buchs, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Geschäftsregister müssen im Geschäftslokale aufbewahrt und dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Distriktpolizeibehörde vernichtet werden.

5. Gelder, Werthpapiere, Pretiosen, Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, Pläne oder Zeichnungen u. s. w., welche den bezeichneten Gewerbetreibenden von ihren Auftraggebern oder für dieselben eingehändigt werden, sind, sofern nicht die sofortige Wiederhinausgabe zu erfolgen hat, in besonderen Umschlägen oder Packeten, welche mit dem Namen des Auftraggebers und der betreffenden Nummer des Geschäftsregisters zu versehen sind, wohlgeordnet und vor Beschädigung gesichert aufzubewahren.

6. Die Wahl, sowie jeder Wechsel des Geschäftslokals sind der Distriktpolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, binnen drei Tagen anzuzeigen.

7. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Beamten und Vollzugsorgane der Polizeibehörden jederzeit in die Lokalitäten, welche sie zum Geschäftsbetriebe benützen, einzulassen, denselben auf Verlangen das Geschäftsregister, sowie alle sonstigen Bücher, Akten und Schriftstücke, dann die hinterlegten Gelder, Urkunden zc. vorzuzeigen und jeden verlangten Aufschluß über den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

8. Die zuständigen Distriktpolizeibehörden sind ermächtigt, in einzelnen Fällen bei ganz unbedeutendem Geschäftsbetrieb auf Ansuchen Erleichterungen in Bezug auf vorstehende Anordnungen zu gewähren.

II. Bezüglich der Gesindevermiether verbleibt es bei den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 709). Diese Bekanntmachung findet fernerhin auch auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler Anwendung.

III. Vorstehende Anordnungen treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Dieselben gelten auch für diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihren Geschäftsbetrieb bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen haben.

München, den 18. Dezember 1883.

Schr. v. Feilich.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen befunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Ordens-Auszeichnungen zu erteilen, und zwar

unter'm 21. November l. Js. dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. preussischen Hofe, Hugo Grafen von Lerchenfeld-Röfering, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehene Großkreuz des spanischen Ordens Isabella's der Katholischen und

dem Legationssekretär bei der k. Gesandtschaft in Wien, Heinrich Freiherrn von Tucher, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen St. Anna-Orden III. Klasse, ferner

unter'm 27. November ds. Js. dem Ministerialrathe im kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Außern, Franz Seraph von Leinfelder, die Bewilligung für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehene Komthurkreuz I. Klasse des kgl. spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, dann

unter'm 4. Dezember ds. Js. dem kgl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. preussischen Hofe, Hugo Grafen von Lerchenfeld-Röfering in Berlin, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehene Großkreuz des herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen und

dem Geheimen Sekretär im kgl. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern, Friedrich Graf, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehene Ritterkreuz des k. spanischen Ordens Karls III.